POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Informationen zur Ausschreibung

Vergabeeinheit	**Baumpflege-/Baumkontrollarbeiten**
Druckdatum	**29.10.2026**

Nettosumme	**..... €**
Mehrwertsteuer	**..... €**
Gesamtsumme	**..... €**

Rückfragen zum LV	**Herr Bauer**
Fon	**0201/88-67348**
Mobil	**0151/11638077**
Fax	**0201/88-67226**
E-Mail	**tobias.bauer@gge.essen.de**

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Vorbemerkung

Auf den Friedhöfen der Stadt Essen stehen 269 Platanen.
In regelmäßigen Abständen sollen an allen Platanen eine Sonderkontrolle und eine Kronenpflege durchgeführt werden.
Die Bäume verteilen sich auf 17 Friedhöfe, welche sich durch das Stadtgebiet der Stadt Essen ziehen und Stadtbezirk übergreifend sind.
Aufgrund des erhöhten Befalls der Platane u.a. mit der Massariakrankheit (Splanchnonema platani) werden die Platanen in der Stadt Essen alle acht Monate z.B. auf Massaria, mittels Hubarbeitsbühne oder Sonderarbeitsverfahren kontrolliert.
In 32 Monaten sind alle Platanen 5-mal in einem Abstand von 8 Monaten zu kontrollieren.
An allen 269 Bäumen ist bei dem 1. und 4. Durchgang eine Kronenpflege neben der Sonderkontrolle durchzuführen. Eine grobe Vorplanung bestimmt die Reihenfolge.

1. Durchgang ca. Februar 2027:
Sonderkontrolle und Kronenpflege an 269 Platanen auf den 17 Friedhöfen im Stadtgebiet.

Nach 8 Monaten:
2. Durchgang ca. Oktober 2027:
Sonderkontrolle an 269 Platanen auf den 17 Friedhöfen im Stadtgebiet.

Nach 8 Monaten:
3. Durchgang ca. Juni 2028:
Sonderkontrolle an 269 Platanen auf den 17 Friedhöfen im Stadtgebiet.

Nach 8 Monaten:
4. Durchgang ca. Februar 2029:
Sonderkontrolle und Kronenpflege an 269 Platanen auf den 17 Friedhöfen im Stadtgebiet.

Nach 8 Monaten:
5. Durchgang ca. Oktober 2029:
Sonderkontrolle an 269 Platanen auf den 17 Friedhöfen im Stadtgebiet.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Leistungen um einen 3 - jährigen Pflegevertrag, d.h. bei zufriedenstellender

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Durchführung der Pflegeleistungen im 1. Beauftragungsjahr erfolgt eine Folgebeauftragung für das darauf folgende Jahr ohne erneutes Ausschreibungsverfahren.
Die angebotenen Preise sind verbindlich für drei Vertragsjahre vereinbart.
Es besteht ein beidseitiges Kündigungsrecht bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres für die darauf folgende Pflegeperiode. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum o.g. Datum bei dem zuständigen Sachbearbeiter eingehen.
Eine Kopie ist per E-Mail an die Vergabestelle zu übermitteln.
(z.Hd. Frau Losch nadine.losch@gge.essen.de)

Vertretung der Bauleitung:
Herr Hombitzer
Fon 0201/88-67680
Mobil 0170/9137084
E-Mail marvin.hombitzer@gge.essen.de

Der Schutz von baumbewohnenden Tieren ist in besonderem Maße zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unmittelbar vor Beginn der Pflege- und Schnittmaßnahme sowie, vor den Fällungen die betroffenen Bäume in Augenschein zu nehmen und bei Anzeichen von möglichen Tierbehausungen (Nester, Höhlungen) den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser entscheidet dann über weiteres Vorgehen.

Alle Baumkontroll- und Baumpflegearbeiten sind ausschließlich bei Tageslicht von montags bis freitags in der Regelarbeitszeit durchzuführen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeiten bei Bestattungen im Sichtbereich nicht stattfinden können. Absprachen bezüglich der Bestattungen werden zeitnah mit den jeweiligen Friedhöfen kommuniziert.

Die fachgerechte Kontrolle der Platanen ist unmittelbar an die freie Sicht auf die Rindenoberflächen gebunden. Die Leistung ist daher bei folgenden Witterungsverhältnissen zwingend zu unterbrechen, bzw. darf nicht aufgenommen werden:
-Schnee: Sobald die Astoberseiten ganz oder teilweise mit Schnee bedeckt sind.
-Eis: Bei Eisbildung auf den Ästen, die eine visuelle Beurteilung der Rindenstruktur und -färbung unmöglich macht.
-Nebel, Starkregen: Sofern die Sichtweite oder die Oberflächenbeschaffenheit eine sichere Diagnose des Massariabefalls verhindert.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Trotzdem durchgeführte Kontrollen gelten als nicht fachgerecht erbracht und erfüllen nicht den Standard der Verkehrssicherungspflicht. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber unverzüglich über witterungsbedingte Verzögerungen schriftlich informieren. Die Ausführungsfristen verlängern sich in diesem Fall um den Zeitraum der witterungsbedingten Behinderung.
Es ist damit zu rechnen, dass sich Grabfelder und -stätten in der Nähe der Bäume befinden wodurch besondere Maßnahmen zur Durchführung der Kontrollen zu treffen/ einzuplanen sind.
Zudem befinden sich auf den Friedhöfen kleinere Wegeflächen, die mit schweren, bzw. größeren Maschinen nicht zu befahren sind.
Organisation und Durchführung der Baumarbeiten stellen parallele Arbeitsabläufe für den Auftragnehmer dar, die mit Herrn Bauer und Herrn Hombitzer abzustimmen sind.

Anforderung an den Auftragnehmer:
Der Auftragnehmer übernimmt die komplette Arbeitsplanung und Ausführung der Arbeiten. Er muss sich mit allen notwendigen oben genannten Ansprechpartnern in Verbindung setzen, um die Baustelle realisieren zu können. Die Verantwortung der Baustellenplanung, der Ablauf der Arbeit sowie die korrekte Durchführung der Arbeit liegt bei ihm.
Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, für den jeweiligen Durchgang dauerhaft eine Kolonne stellen zu können.

Der Auftragnehmer arbeitet in der Regel mit LKW-Hubarbeitsbühnen und Baustellenfahrzeugen gem. StVO. Die Arbeitsbühne muss eine Höhe von 30 Meter erreichen. Arbeiten unter Einsatz von Hubarbeitsbühnen sind ausschließlich von entsprechend geschultem Personal mit gültiger Bedienberechtigung gemäß DGUV-Grundsatz 308-008 auszuführen. Hierbei ist eine funktionierende Rettungskette jederzeit zu gewährleisten.

In Sonderfällen ca. 5% - 10 % können zusätzliche Sonderarbeitsverfahren (z.B. SKT, Kettensteiger) erforderlich sein. Arbeiten in Seilklettertechnik (SKT) dürfen nur nach vorangehender, vom Auftragnehmer dokumentierter Prüfung und ausschließlich durch qualifizierte Fachkräfte mit gültigem Nachweis (z. B. SKT-A/B nach FLL) ausgeführt werden. Eine durchgehend gewährleistete Rettungskette ist sicherzustellen.

Die Ausführung der Arbeiten erfordert ein hohes Maß an Verkehrsabsicherung. Eine professionelle Verkehrsabsicherung ist zwingend erforderlich, da eine hohe Frequentierung von

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Trauergästen und Passanten auf den Friedhöfen zu erwarten ist.

Bei den Arbeiten und beim Aufenthalt im Baustellenbereich ist den Vorschriften der BG Gartenbau bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in vollem Umfang Folge zu leisten. Alle Schnittmaßnahmen liegen der ZTV-Baumpflege 2017 zugrunde.

Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, dass Grabstätten sowie Grabfelder nicht beschädigt werden. Das Schnittgut muss im Rahmen der bestehenden Baustellenabsicherung am selben Tag vom Auftragnehmer abtransportiert werden.
Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit des von ihm eingesetzten Personals nach den Richtlinien der BG, bzw. SVLFG, DGUV.
Die Lage der jeweiligen Objekte ergibt sich aus den beigefügten Übersichtsplänen und/oder Objektlisten. Eine Vorsichtung der Flächen (ggf. mit dem Auftraggeber) vor Angebotsabgabe wird empfohlen.

Im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltungsabläufe setzt die Stadt Essen für die Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern im Bereich des Stadtbaummanagements seit 2021 die verbindliche positionsscharfe Tageserfassung der beauftragten Unternehmerleistungen mit Hilfe der plattformübergreifende App „proMDE-Dienstleister“ der GISCON Systems GmbH ein. Die digitale Verfahrensweise löst den analogen Tagesbericht und das schriftliche Standardaufmaß ab. Für Baumkontrollleistungen und Gutachterleistungen löst das Verfahren die urschriftliche Baumkontroll- und Fachdokumentation gerichtsfest ab.
Eine detaillierte Benutzeranleitung finden Sie unter:
https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/baeume_in_der_stadt/infos_dienstleister_stadtbaummanagement.de.html
Infos_Dienstleister_Stadtbaummanagement (essen.de)

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche durch ihn oder seine Nachunternehmer verursachten Schäden im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VOB/B einschließlich der ordnungsgemäßen und fristgerechten Mängelbeseitigung.

Allgemeine Hinweise
Alle Leistungen sind unter Beachtung der nachstehenden Arbeitsschutzanforderungen auszuführen:

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

-Die Ausführung erfolgt nach den jeweils gültigen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG).

-Sämtliche einschlägigen Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen insbesondere zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sind einzuhalten.

-Die Sicherstellung einer funktionierenden Rettungskette obliegt dem Auftragnehmer.

-Während der Arbeiten und des Aufenthalts im Baustellenbereich sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft Gartenbau bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vollständig zu beachten. Für Tätigkeiten in der Seilklettertechnik (SKT) ist zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort zu erstellen. Diese hat sich an der Broschüre „B09-Seilklettertechnik im Gartenbau“ zu orientieren.
Sollte während der Planung oder Ausführung erkennbar werden, dass eine oder mehrere der oben aufgeführten Arbeitsschutzanforderungen nicht vollständig eingehalten werden können, ist die zuständige Bauleitung unverzüglich zu informieren, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Der Auftragnehmer benennt der städtischen Bauleitung mindestens einen betrieblich verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner (mindestens Sprachlevel „C1“). Der betrieblich verantwortliche Ansprechpartner des Auftragsnehmers informiert die städtische Bauleitung unverzüglich über notwendige Abweichungen von der zeitlichen Arbeitsplanung oder bei Problemen vor Ort. Inhaltliche Abweichungen von der Auftragsvorgabe bedürfen der Abstimmung mit der städtischen Bauleitung.
Des Weiteren ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter (mindestens Sprachlevel "C1") seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Pflichten aus der Baustellenverordnung (BaustellV) gemäß § 4 BaustellV. Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Alle Leistungen umfassen die Lieferung der dazugehörigen

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Stoffe und Bauteile einschließlich abladen und lagern auf der Baustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist, sowie die Verwertung bzw. Deponierung unter Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Bei der Angabe "entsorgen" oder "zur Deponie transportieren" in einem Leistungstext ist immer die Entrichtung der Deponiegebühren bzw. der Verwertungskosten Leistungsbestandteil und bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.
Auf abweichende Regelungen wird im Text ausdrücklich hingewiesen.

Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist (VOB/B § 4 Abs. 8).

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Kartenmaterial (z.B. über Einsatzstandorte) ist dem Nachunternehmer durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Für die Ausführung der Arbeiten benötigtes Kartenmaterial ist von den ausführenden Kolonnen des Auftragnehmers/Nachunternehmers zwingend mitzuführen.

(Teil-) Rechnungen sind nach den erfolgten, im Fachverfahren ProMDE Dienstleister App dokumentierten und von der städtischen Bauleitung akzeptierten Leistungen, baustellenbezogen zu stellen. Im Sinne einer transparenten Abrechnung ist es notwendig, die Kosten in Bezug zu jeweils einem Auftrag und Datum der durchgeführten Maßnahme auszuweisen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben Bürgeranfragen, Beschwerden oder Hinweise vor Ort unverzüglich der Bauleitung zu melden. Diskussionen oder Abgaben von Erklärungen gegenüber Bürgern sind untersagt, die Mitarbeiter führen ausschließlich ihre Arbeiten aus und melden alle Hinweise umgehend.

01 1. Pflegedurchgang-Kronenpflege 01.02.27-26.02.27

01.09 Pflege

01.09.02 Baumschnitt-Kronenschnitt

Baumschnitt-Kronenschnitt

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Anmerkung
Alle Schnittarbeiten sind entsprechend den Anforderungen der ZTV-Baumpflege 2017 durchzuführen. Insbesondere wird auf die Begriffsbestimmungen des Abs. 1.2 verwiesen. Die Ausführungshinweise des Abs. 3.1 sind zu beachten.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, damit sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet ist.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Es ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) nachzuweisen.
Die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen ist durch den Nachweis der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Die Kontrolle von vorhandenen Kronensicherungen gehört mit zur Leistung und wird nicht gesondert vergütet.

Das Befahren des unbefestigten, durchwurzelbaren Raumes ist zu unterlassen. Es sind Sonderarbeitsverfahren anzuwenden.
(Durchwurzelbarer Raum = Kronentraufe + 2 m)

Das Befahren von Grünflächen ist grundsätzlich untersagt. Erforderliche Transportwege über Gehwegflächen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Es haftet der Auftragnehmer. Vom Auftragnehmer verursachte Schäden an Wegen, vegetationstechnischen oder sonstigen Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sind von diesem auf eigene

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Kosten wieder instandzusetzen.

Hinweis:
Bei den Mengenangaben zum Entfernen von Starkästen über 10 cm Durchmesser am Astansatz ("Einkürzen von Kronenteilen") handelt es sich um Schätzungen.
Abgerechnet werden die tatsächlich entfernten Äste nach gemeinsamem Aufmaß mit Vertretern des Auftragnehmers und Auftraggebers.

Schnittführung nach ZTV-Baumpflege:

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Abb. 1: Schnittführung

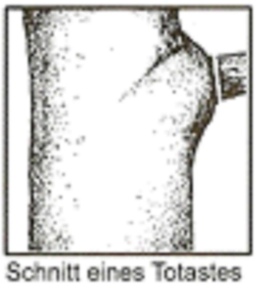


Astansatz mit Astring

Schnitt eines Astes mit Astring



Schnitt eines Astes ohne Astring



Schnitt eines Totastes



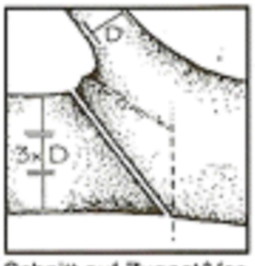
Astansatz mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines Astes mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines gleichrangigen Astes/Stämmlings



Schnitt auf Zugast/Versorgungsast

18

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Kronenpflege gemäß ZTV-Baumpflege 2017
Anmerkung
Die Kronenpflege schließt die Kontrolle von Platanen hinsichtlich eines Befalls mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen ein. Zu beachten ist, dass Totholz und durch Schaderreger befallenes Holz in jedem Fall zu entfernen ist. Die Entnahme toter und kranker Äste bis 10 cm Astdurchmesser am Astansatz ist in die Preise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Starkäste mit größerem Durchmesser werden gemäß der aufgeführten Sonderposition „Einkürzung von Kronenteilen“ zusätzlich vergütet.

Vorbeugende Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) und Grobastbereich (d=6-10 cm) dienen dem Erhalt eines art- bzw. sortentypischen Erscheinungsbildes.
Erfahrungsgemäß sind durchschnittlich bei Platanen 2-5 Stück Grobäste und bei allen anderen Gattungen1-2 Stück Grobäste je Baum zu entfernen. Diese Werte können im Einzelfall und je nach Kronenmächtigkeit stark nach unten und nach oben schwanken. Das Entfernen von Fein-, Schwach- und Grobästen im Zuge der Kronenpflege bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist als Nebenleistung mit einzukalkulieren.

Tote, kranke und im Absterben befindliche Äste, sowie Konkurrenzäste sind zu entfernen.

Bei sich kreuzenden und reibenden Ästen bis Schwachastbereich (d=1-5 cm) ist einer zu entfernen. Nicht zukunftsorientierte Äste bis Grobastbereich (d=1-10 cm) im inneren Kronenbereich sind baumverträglich zu entnehmen, mit dem Ziel die Gesundheit des Baumes zu fördern, indem tote oder schwache Äste entfernt werden, um Platz und Ressourcen für gesündere Zweige zu schaffen.

Bereits vorhandene, unfachgerechte Schnitte (Stummel, unregelmäßige Schnittflächen ab Starkaststärke) sind nachzuschneiden. Wundholz oder Kallusbildung dürfen dabei nicht verletzt werden.

Angrenzende Gebäude (Fassade, Dach etc.) sind mindestens 2 m, Wegeflächen, Laternen und

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Verkehrszeichen 1-2 m freizuhalten, sofern dies baumverträglich, z.B. durch Ableitung auf Versorgungsast, ermöglicht werden kann.

Erstellen eines Lichtraumprofils von mindestens 4,5 m im Fahrbahn- und mindestens 2,5 m außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.), falls erforderlich sind Stamm- und Stockaustriebe zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Lichtraumprofils zu entfernen. Im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) gebildete Schleppen sind über dem Fahrbahnbereich bis zu einer Höhe von 6 bis 7 m, bzw. außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.) bis zu einer Höhe von 3 bis 4 m baumverträglich zu entfernen (Abbildung 1).



Schleppen vorher

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Schleppen nachher

Während eines Pflegeganges dürfen keine direkt neben- oder übereinander liegenden Wunden über 3 cm Durchmesser erzeugt werden. Ausgenommen sind tote, kranke und im Absterben befindliche Äste.

In der Baumkrone gebildete Reïterate sind auf ihre Anbindung sowie auf ihre statische Auswirkung hinsichtlich ihrer Position im Baum zu überprüfen und ggf. zu entfernen. Hinsichtlich der Funktionsentwicklung des Baumes sind gut angebundene statisch unproblematische Reïterate zukunftsorientiert zu vereinzeln. Hierbei sind nebeneinander liegende Schnitte unvermeidbar.

Astausbruchsstellen/Kappungsstellen sind auf Einfaulungen und hinsichtlich Ihrer Statik zu überprüfen und ggf. erneut einzukürzen und fachgerecht auf Zug- oder Versorgungsast abzuleiten. Der Artenschutz muss bei dieser Maßnahme in hohem Grad berücksichtigt werden, z.B. bei vorhandenen Spechtlöchern.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Maßnahmen an Reïteraten, Ausbruchs- und Kappungsstellen sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen.
Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können in Absprache mit der Bauaufsicht entnommen werden, wenn dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig. Wo möglich ist es vorzuziehen Grob- oder Starkäste nur einzukürzen und nach außen abzuleiten. Das Schneiden von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Grobäste sind gemäß ZTV-Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Der Auftragnehmer benennt der städtischen Bauleitung mindestens einen betrieblich verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner (mindestens Sprachlevel "C1"), sowie eine Vertretungsperson für Bürger, Behörden und Bauleitung mit Angabe der untertägigen Kontaktdaten auf der Baustelle. Außerdem ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Die Erstellung des Tagesleistungsbeleges zur gerichtsfesten abrechenbaren Leistungsanerkennung der ausgeführten Arbeiten ist gemäß den Vorbemerkungen anzufertigen.
Bei Bereitstellung der App ist der Tagesleistungsbeleg ausschließlich in digitaler Form anzufertigen. Sowohl die analoge, als auch die digitale Variante des Tagesleistungsbeleges beinhaltet die tagesgenaue, einzelbaumbezogene Dokumentation aller erbrachten abrechenbarer Leistungen. Die Variante der analogen Erstellung der Tagesleistungsbelege ist vom zuständigen

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Vorarbeiter zu unterschreiben, mit Firmenstempel zu versehen und der zuständigen städtischen Bauaufsicht zur Leistungsanerkennung vorzulegen. Der Leistungsnachweis (analog oder digital) ist spätestens am nächsten Arbeitstag nach geleisteter Arbeit einzureichen.

01.09.02.1010 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 5 bis 20 cm
Baumhöhe: bis 20 m

5,000 St € €

01.09.02.1020 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 20 bis 30 cm
Baumhöhe: bis 20 m

10,000 St € €

01.09.02.1030 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 30 bis 40 cm
Baumhöhe: bis 20 m

18,000 St € €

01.09.02.1040 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 40 bis 50 cm
Baumhöhe: bis 20 m

18,000 St € €

01.09.02.1050 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 50 bis 60 cm
Baumhöhe: bis 20 m

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Fortsetzung von letzter Seite (OZ: 01.09.02.1050) ...

17,000 St € €

01.09.02.1060 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 60 bis 70 cm
Baumhöhe: bis 20 m

23,000 St € €

01.09.02.1070 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 70 bis 80 cm
Baumhöhe: bis 20 m

23,000 St € €

01.09.02.1080 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 80 bis 90 cm
Baumhöhe: bis 25 m

23,000 St € €

01.09.02.1090 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 90 bis 100 cm
Baumhöhe: bis 25 m

32,000 St € €

01.09.02.1100 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 100 bis 110 cm
Baumhöhe: bis 25 m

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Fortsetzung von letzter Seite (OZ: 01.09.02.1100) ...

29,000 St € €

01.09.02.1110 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 110 bis 120 cm
Baumhöhe: bis 25 m

25,000 St € €

01.09.02.1120 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 120 bis 130 cm
Baumhöhe: bis 30 m

18,000 St € €

01.09.02.1130 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 130 bis 140 cm
Baumhöhe: bis 30 m

19,000 St € €

01.09.02.1140 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 140 bis 150 cm
Baumhöhe: bis 30 m

2,000 St € €

01.09.02.1150 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 150 bis 160 cm
Baumhöhe: bis 30 m

6,000 St € €

01.09.02.1160 Kronenpflege mittels

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 160 bis 170 cm
Baumhöhe: bis 30 m

1,000 St € €

01.09.02.1340 Zulage für Kronenpflege im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik
Stammdurchmesser: über 100 bis 150 cm

10,000 St € €

01.09.02.1350 Zulage für Kronenpflege im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik
Stammdurchmesser: über 150 bis 200 cm

5,000 St € €

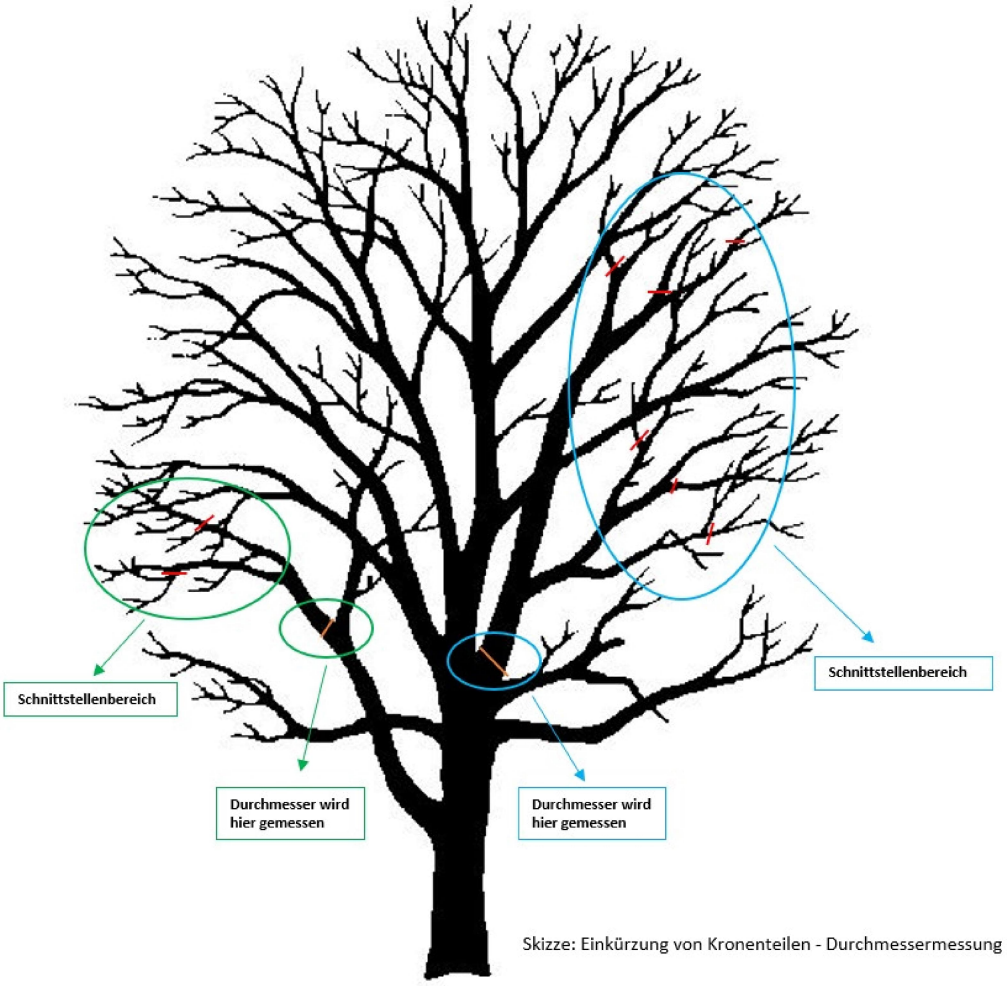
„Einkürzung von Kronenteilen“
gemäß Abschnitt 0.2.3.1 ZTV-Baumpflege und Anhang A 2 „Begriffsbestimmungen“ ZTV-Baumpflege
Anmerkung
„Schnittmaßnahmen an Kronen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Baumumfeldes in Teilbereichen eingekürzt werden müssen, bei Bedarf auch im Grob- und Starkastbereich. Zum Erhalt der artgerechten Kronenstruktur macht diese Maßnahme oft eine Korrektur der gesamten Krone erforderlich.“

Astdurchmesser unter 10 cm sind eher Zweige und Feinverästelungen und zählen nicht zur eigentlich tragenden Krone. Sie fallen in den Bereich der leichten Pflege (Kronenpflege oder Auslichtung), haben aber keine entscheidende strukturelle Rolle.
Astdurchmesser ab 10 cm betreffen tragende Teile der Baumkrone, und eine Einkürzung dieser Äste fällt unter die eigentliche Kroneneinkürzung, die in verschiedenen Stärken (21-50 cm, 51-100 cm und größer) klassifiziert werden können.

Einzelne Äste oder Stämmlinge sind entsprechend der

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Erfordernisse der Verkehrssicherheit und/oder des Baumumfeldes einzukürzen. Diese Leistungspositionen werden je nach Durchmesser und Länge des zu bearbeitenden Kronenteils vergütet. Der Durchmesser wird am Astansatz gemessen (wie in der nachfolgenden Skizze angegeben). Diese Leistungspositionen werden nur nach Absprache mit der Bauleitung durchgeführt und vergütet.



Skizze: Einkürzung von Kronenteilen - Durchmessermessung

01.09.02.1510 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 10 bis 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

von Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

135,000 St € €

01.09.02.1520 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

134,000 St € €

01.09.02 Baumschnitt-Kronenschnitt

01.09 Pflege

01 1. Pflegedurchgang-Kronenpflege 01.02.27-26.02.27

02 2.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 04.10.27-29.10.27

02.09 Pflege

02.09.02 Baumschnitt-Kronenschnitt

Baumschnitt-Kronenschnitt
Anmerkung
Alle Schnittarbeiten sind entsprechend den Anforderungen der ZTV-Baumpflege 2017 durchzuführen. Insbesondere wird auf die Begriffsbestimmungen des Abs. 1.2 verwiesen. Die Ausführungshinweise des Abs. 3.1 sind zu beachten.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, damit sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet ist.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, vor

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Es ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) nachzuweisen.
Die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen ist durch den Nachweis der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Die Kontrolle von vorhandenen Kronensicherungen gehört mit zur Leistung und wird nicht gesondert vergütet.

Das Befahren des unbefestigten, durchwurzelbaren Raumes ist zu unterlassen. Es sind Sonderarbeitsverfahren anzuwenden.
(Durchwurzelbarer Raum = Kronentraufe + 2 m)

Das Befahren von Grünflächen ist grundsätzlich untersagt. Erforderliche Transportwege über Gehwegflächen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Es haftet der Auftragnehmer. Vom Auftragnehmer verursachte Schäden an Wegen, vegetationstechnischen oder sonstigen Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sind von diesem auf eigene Kosten wieder instandzusetzen.

Hinweis:
Bei den Mengenangaben zum Entfernen von Starkästen über 10 cm Durchmesser am Astansatz ("Einkürzen von Kronenteilen") handelt es sich um Schätzungen. Abgerechnet werden die tatsächlich entfernten Äste nach gemeinsamem Aufmaß mit Vertretern des Auftragnehmers und Auftraggebers.

Schnittführung nach ZTV-Baumpflege:

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Abb. 1: Schnittführung

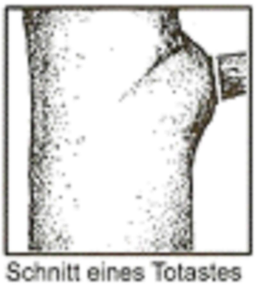


Astansatz mit Astring

Schnitt eines Astes mit Astring



Schnitt eines Astes ohne Astring



Schnitt eines Totastes



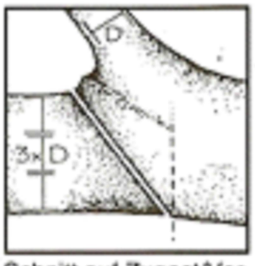
Astansatz mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines Astes mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines gleichrangigen Astes/Stämmlings



Schnitt auf Zugast/Versorgungsast

18

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Kronenpflege gemäß ZTV-Baumpflege 2017
Anmerkung
Die Kronenpflege schließt die Kontrolle von Platanen hinsichtlich eines Befalls mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen ein. Zu beachten ist, dass Totholz und durch Schaderreger befallenes Holz in jedem Fall zu entfernen ist. Die Entnahme toter und kranker Äste bis 10 cm Astdurchmesser am Astansatz ist in die Preise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Starkäste mit größerem Durchmesser werden gemäß der aufgeführten Sonderposition „Einkürzung von Kronenteilen“ zusätzlich vergütet.

Vorbeugende Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) und Grobastbereich (d=6-10 cm) dienen dem Erhalt eines art- bzw. sortentypischen Erscheinungsbildes.
Erfahrungsgemäß sind durchschnittlich bei Platanen 2-5 Stück Grobäste und bei allen anderen Gattungen1-2 Stück Grobäste je Baum zu entfernen. Diese Werte können im Einzelfall und je nach Kronenmächtigkeit stark nach unten und nach oben schwanken. Das Entfernen von Fein-, Schwach- und Grobästen im Zuge der Kronenpflege bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist als Nebenleistung mit einzukalkulieren.

Tote, kranke und im Absterben befindliche Äste, sowie Konkurrenzäste sind zu entfernen.

Bei sich kreuzenden und reibenden Ästen bis Schwachastbereich (d=1-5 cm) ist einer zu entfernen. Nicht zukunftsorientierte Äste bis Grobastbereich (d=1-10 cm) im inneren Kronenbereich sind baumverträglich zu entnehmen, mit dem Ziel die Gesundheit des Baumes zu fördern, indem tote oder schwache Äste entfernt werden, um Platz und Ressourcen für gesündere Zweige zu schaffen.

Bereits vorhandene, unfachgerechte Schnitte (Stummel, unregelmäßige Schnittflächen ab Starkaststärke) sind nachzuschneiden. Wundholz oder Kallusbildung dürfen dabei nicht verletzt werden.

Angrenzende Gebäude (Fassade, Dach etc.) sind mindestens 2 m, Wegeflächen, Laternen und

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Verkehrszeichen 1-2 m freizuhalten, sofern dies baumverträglich, z.B. durch Ableitung auf Versorgungsast, ermöglicht werden kann.

Erstellen eines Lichtraumprofils von mindestens 4,5 m im Fahrbahn- und mindestens 2,5 m außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.), falls erforderlich sind Stamm- und Stockaustriebe zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Lichtraumprofils zu entfernen. Im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) gebildete Schleppen sind über dem Fahrbahnbereich bis zu einer Höhe von 6 bis 7 m, bzw. außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.) bis zu einer Höhe von 3 bis 4 m baumverträglich zu entfernen (Abbildung 1).



Schleppen vorher

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Schleppen nachher

Während eines Pflegeganges dürfen keine direkt neben- oder übereinander liegenden Wunden über 3 cm Durchmesser erzeugt werden. Ausgenommen sind tote, kranke und im Absterben befindliche Äste.

In der Baumkrone gebildete Reïterate sind auf ihre Anbindung sowie auf ihre statische Auswirkung hinsichtlich ihrer Position im Baum zu überprüfen und ggf. zu entfernen. Hinsichtlich der Funktionsentwicklung des Baumes sind gut angebundene statisch unproblematische Reïterate zukunftsorientiert zu vereinzeln. Hierbei sind nebeneinander liegende Schnitte unvermeidbar.

Astausbruchsstellen/Kappungsstellen sind auf Einfaulungen und hinsichtlich Ihrer Statik zu überprüfen und ggf. erneut einzukürzen und fachgerecht auf Zug- oder Versorgungsast abzuleiten. Der Artenschutz muss bei dieser Maßnahme in hohem Grad berücksichtigt werden, z.B. bei vorhandenen Spechtlöchern.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Maßnahmen an Reïteraten, Ausbruchs- und Kappungsstellen sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen.
Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können in Absprache mit der Bauaufsicht entnommen werden, wenn dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig. Wo möglich ist es vorzuziehen Grob- oder Starkäste nur einzukürzen und nach außen abzuleiten. Das Schneiden von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Grobäste sind gemäß ZTV-Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Der Auftragnehmer benennt der städtischen Bauleitung mindestens einen betrieblich verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner (mindestens Sprachlevel "C1"), sowie eine Vertretungsperson für Bürger, Behörden und Bauleitung mit Angabe der untertägigen Kontaktdaten auf der Baustelle. Außerdem ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Die Erstellung des Tagesleistungsbeleges zur gerichtsfesten abrechenbaren Leistungsanerkennung der ausgeführten Arbeiten ist gemäß den Vorbemerkungen anzufertigen.
Bei Bereitstellung der App ist der Tagesleistungsbeleg ausschließlich in digitaler Form anzufertigen. Sowohl die analoge, als auch die digitale Variante des Tagesleistungsbeleges beinhaltet die tagesgenaue, einzelbaumbezogene Dokumentation aller erbrachten abrechenbarer Leistungen. Die Variante der analogen Erstellung der Tagesleistungsbelege ist vom zuständigen

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

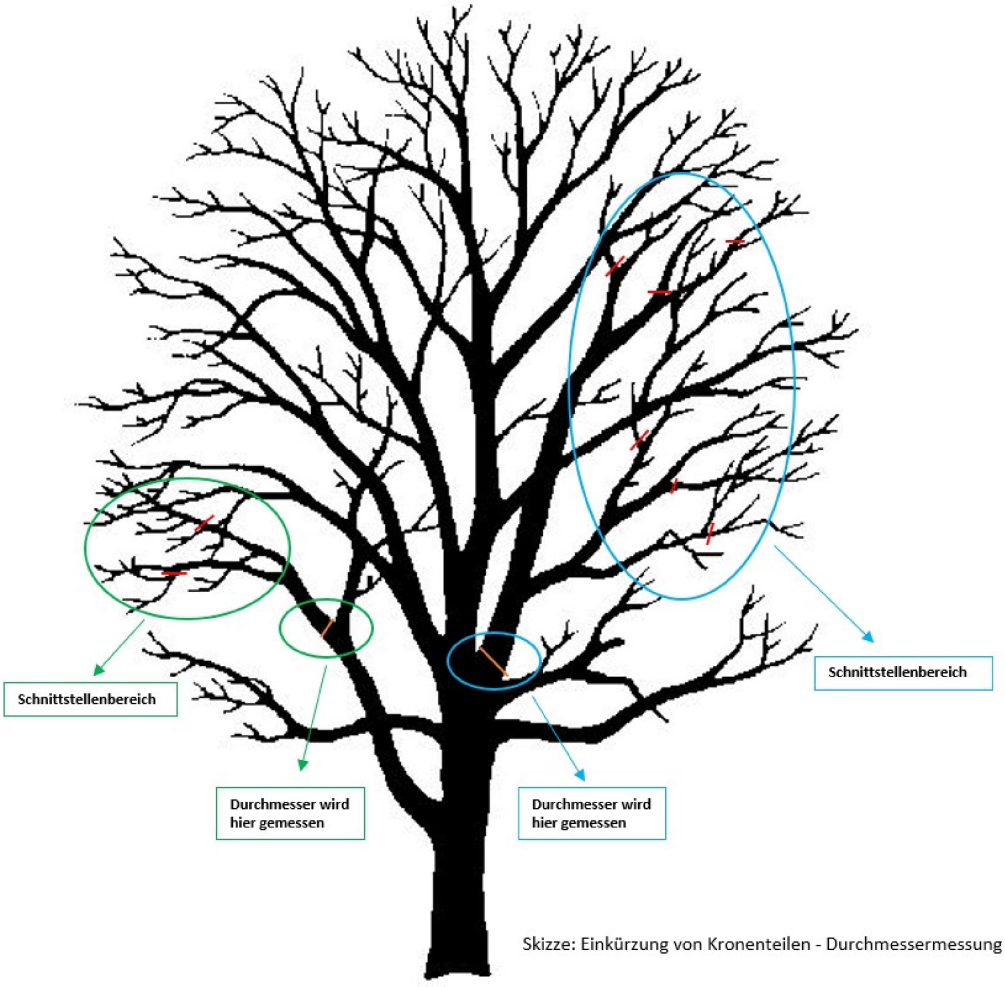
Vorarbeiter zu unterschreiben, mit Firmenstempel zu versehen und der zuständigen städtischen Bauaufsicht zur Leistungsanerkennung vorzulegen. Der Leistungsnachweis (analog oder digital) ist spätestens am nächsten Arbeitstag nach geleisteter Arbeit einzureichen.

„Einkürzung von Kronenteilen“
gemäß Abschnitt 0.2.3.1 ZTV-Baumpflege und Anhang A 2 „Begriffsbestimmungen“ ZTV-Baumpflege
Anmerkung
„Schnittmaßnahmen an Kronen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Baumumfeldes in Teilbereichen eingekürzt werden müssen, bei Bedarf auch im Grob- und Starkastbereich. Zum Erhalt der artgerechten Kronenstruktur macht diese Maßnahme oft eine Korrektur der gesamten Krone erforderlich.“

Astdurchmesser unter 10 cm sind eher Zweige und Feinverästelungen und zählen nicht zur eigentlich tragenden Krone. Sie fallen in den Bereich der leichten Pflege (Kronenpflege oder Auslichtung), haben aber keine entscheidende strukturelle Rolle.
Astdurchmesser ab 10 cm betreffen tragende Teile der Baumkrone, und eine Einkürzung dieser Äste fällt unter die eigentliche Kroneneinkürzung, die in verschiedenen Stärken (21-50 cm, 51-100 cm und größer) klassifiziert werden können.

Einzelne Äste oder Stämmlinge sind entsprechend der Erfordernisse der Verkehrssicherheit und/oder des Baumumfeldes einzukürzen. Diese Leistungspositionen werden je nach Durchmesser und Länge des zu bearbeitenden Kronenteils vergütet. Der Durchmesser wird am Astansatz gemessen (wie in der nachfolgenden Skizze angegeben). Diese Leistungspositionen werden nur nach Absprache mit der Bauleitung durchgeführt und vergütet.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Skizze: Einkürzung von Kronenteilen - Durchmessermessung

02.09.02.1510 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 10 bis 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

135,000 St € €

02.09.02.1520 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

134,000 St € €

Massariakontrolle an Platanen mit Hubsteiger
Anmerkung
Am Platanenbestand sollen Sichtkontrollen auf Befall mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen durchgeführt werden.

Das Entfernen von abgestorbenen oder kranken Fein-, Schwach- und Grobästen ist Bestandteil der Leistung und wird nicht gesondert vergütet. Das Entfernen von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen. Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur per Unterschrift bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können entnommen werden, wenn

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig.

Grobäste sind gemäß ZTV Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Art, Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Für die gesamte Dauer des Auftrages, ist ein deutschsprachiger Baustellenkoordinator seitens des AN zu benennen, der während der Bauzeiten permanent dem AG als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
Des Weiteren ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
02.09.02.7010	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 5 bis 20 cm			
	5,000	St	 €	 €
02.09.02.7020	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 20-30 cm			
	10,000	St	 €	 €
02.09.02.7030	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 30 bis 40 cm			
	18,000	St	 €	 €
02.09.02.7040	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 40 bis 50 cm			
	18,000	St	 €	 €
02.09.02.7050	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 50 bis 60 cm			
	17,000	St	 €	 €
02.09.02.7060	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 60 bis 70 cm			
	23,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
02.09.02.7070	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 70 bis 80 cm			
	23,000	St	 €	 €
02.09.02.7080	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 81 bis 90 cm			
	23,000	St	 €	 €
02.09.02.7090	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 90 bis 100 cm			
	32,000	St	 €	 €
02.09.02.7100	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 100 bis 110 cm			
	29,000	St	 €	 €
02.09.02.7110	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 110 bis 120 cm			
	25,000	St	 €	 €
02.09.02.7120	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 120 bis 130 cm			
	18,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR
02.09.02.7130	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 130 bis 140 cm		
	19,000 St	 €	 €
02.09.02.7140	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 140 bis 150 cm		
	2,000 St	 €	 €
02.09.02.7150	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 150 bis 160 cm		
	6,000 St	 €	 €
02.09.02.7160	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 160 bis 170 cm		
	1,000 St	 €	 €
02.09.02.7300	Zulage für Massariakontrolle im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik **Stammdurchmesser:** über 100 bis 150 cm		
	10,000 St	 €	 €
02.09.02.7310	Zulage für Massariakontrolle im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik **Stammdurchmesser:** über 150 bis 200 cm		
	5,000 St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR
02.09.02	**Baumschnitt-Kronenschnitt**		**.....**
02.09	**Pflege**		**.....**
02	**2.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 04.10.27-29.10.27**		**.....**

03 3.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 06.06.28-30.06.28

03.09 Pflege

03.09.02 Baumschnitt-Kronenschnitt

Baumschnitt-Kronenschnitt
Anmerkung
Alle Schnittarbeiten sind entsprechend den Anforderungen der ZTV-Baumpflege 2017 durchzuführen. Insbesondere wird auf die Begriffsbestimmungen des Abs. 1.2 verwiesen. Die Ausführungshinweise des Abs. 3.1 sind zu beachten.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, damit sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet ist.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Es ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) nachzuweisen.
Die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen ist durch den Nachweis der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Die Kontrolle von vorhandenen Kronensicherungen gehört mit zur Leistung und wird nicht gesondert vergütet.

Das Befahren des unbefestigten, durchwurzelbaren Raumes ist zu unterlassen. Es sind Sonderarbeitsverfahren anzuwenden.
(Durchwurzelbarer Raum = Kronentraufe + 2 m)

Das Befahren von Grünflächen ist grundsätzlich untersagt. Erforderliche Transportwege über Gehwegflächen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Es haftet der Auftragnehmer. Vom Auftragnehmer verursachte Schäden an Wegen, vegetationstechnischen oder sonstigen Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sind von diesem auf eigene Kosten wieder instandzusetzen.

Hinweis:
Bei den Mengenangaben zum Entfernen von Starkästen über 10 cm Durchmesser am Astansatz ("Einkürzen von Kronenteilen") handelt es sich um Schätzungen. Abgerechnet werden die tatsächlich entfernten Äste nach gemeinsamem Aufmaß mit Vertretern des Auftragnehmers und Auftraggebers.

Schnittführung nach ZTV-Baumpflege:

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Abb. 1: Schnittführung

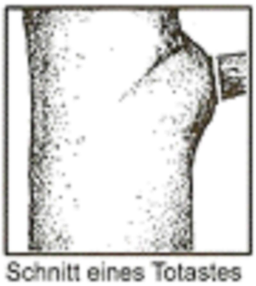


Astansatz mit Astring

Schnitt eines Astes mit Astring



Schnitt eines Astes ohne Astring



Schnitt eines Totastes



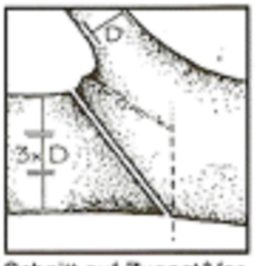
Astansatz mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines Astes mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines gleichrangigen Astes/Stämmlings



Schnitt auf Zugast/Versorgungsast

18

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Kronenpflege gemäß ZTV-Baumpflege 2017
Anmerkung
Die Kronenpflege schließt die Kontrolle von Platanen hinsichtlich eines Befalls mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen ein. Zu beachten ist, dass Totholz und durch Schaderreger befallenes Holz in jedem Fall zu entfernen ist. Die Entnahme toter und kranker Äste bis 10 cm Astdurchmesser am Astansatz ist in die Preise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Starkäste mit größerem Durchmesser werden gemäß der aufgeführten Sonderposition „Einkürzung von Kronenteilen“ zusätzlich vergütet.

Vorbeugende Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) und Grobastbereich (d=6-10 cm) dienen dem Erhalt eines art- bzw. sortentypischen Erscheinungsbildes.
Erfahrungsgemäß sind durchschnittlich bei Platanen 2-5 Stück Grobäste und bei allen anderen Gattungen1-2 Stück Grobäste je Baum zu entfernen. Diese Werte können im Einzelfall und je nach Kronenmächtigkeit stark nach unten und nach oben schwanken. Das Entfernen von Fein-, Schwach- und Grobästen im Zuge der Kronenpflege bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist als Nebenleistung mit einzukalkulieren.

Tote, kranke und im Absterben befindliche Äste, sowie Konkurrenzäste sind zu entfernen.

Bei sich kreuzenden und reibenden Ästen bis Schwachastbereich (d=1-5 cm) ist einer zu entfernen. Nicht zukunftsorientierte Äste bis Grobastbereich (d=1-10 cm) im inneren Kronenbereich sind baumverträglich zu entnehmen, mit dem Ziel die Gesundheit des Baumes zu fördern, indem tote oder schwache Äste entfernt werden, um Platz und Ressourcen für gesündere Zweige zu schaffen.

Bereits vorhandene, unfachgerechte Schnitte (Stummel, unregelmäßige Schnittflächen ab Starkaststärke) sind nachzuschneiden. Wundholz oder Kallusbildung dürfen dabei nicht verletzt werden.

Angrenzende Gebäude (Fassade, Dach etc.) sind mindestens 2 m, Wegeflächen, Laternen und

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Verkehrszeichen 1-2 m freizuhalten, sofern dies baumverträglich, z.B. durch Ableitung auf Versorgungsast, ermöglicht werden kann.

Erstellen eines Lichtraumprofils von mindestens 4,5 m im Fahrbahn- und mindestens 2,5 m außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.), falls erforderlich sind Stamm- und Stockaustriebe zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Lichtraumprofils zu entfernen. Im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) gebildete Schleppen sind über dem Fahrbahnbereich bis zu einer Höhe von 6 bis 7 m, bzw. außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.) bis zu einer Höhe von 3 bis 4 m baumverträglich zu entfernen (Abbildung 1).



Schleppen vorher

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Schleppen nachher

Während eines Pflegeganges dürfen keine direkt neben- oder übereinander liegenden Wunden über 3 cm Durchmesser erzeugt werden. Ausgenommen sind tote, kranke und im Absterben befindliche Äste.

In der Baumkrone gebildete Reïterate sind auf ihre Anbindung sowie auf ihre statische Auswirkung hinsichtlich ihrer Position im Baum zu überprüfen und ggf. zu entfernen. Hinsichtlich der Funktionsentwicklung des Baumes sind gut angebundene statisch unproblematische Reïterate zukunftsorientiert zu vereinzeln. Hierbei sind nebeneinander liegende Schnitte unvermeidbar.

Astausbruchsstellen/Kappungsstellen sind auf Einfaulungen und hinsichtlich Ihrer Statik zu überprüfen und ggf. erneut einzukürzen und fachgerecht auf Zug- oder Versorgungsast abzuleiten. Der Artenschutz muss bei dieser Maßnahme in hohem Grad berücksichtigt werden, z.B. bei vorhandenen Spechtlöchern.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Maßnahmen an Reïteraten, Ausbruchs- und Kappungsstellen sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen.
Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können in Absprache mit der Bauaufsicht entnommen werden, wenn dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig. Wo möglich ist es vorzuziehen Grob- oder Starkäste nur einzukürzen und nach außen abzuleiten. Das Schneiden von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Grobäste sind gemäß ZTV-Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Der Auftragnehmer benennt der städtischen Bauleitung mindestens einen betrieblich verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner (mindestens Sprachlevel "C1"), sowie eine Vertretungsperson für Bürger, Behörden und Bauleitung mit Angabe der untertägigen Kontaktdaten auf der Baustelle. Außerdem ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Die Erstellung des Tagesleistungsbeleges zur gerichtsfesten abrechenbaren Leistungsanerkennung der ausgeführten Arbeiten ist gemäß den Vorbemerkungen anzufertigen.
Bei Bereitstellung der App ist der Tagesleistungsbeleg ausschließlich in digitaler Form anzufertigen. Sowohl die analoge, als auch die digitale Variante des Tagesleistungsbeleges beinhaltet die tagesgenaue, einzelbaumbezogene Dokumentation aller erbrachten abrechenbarer Leistungen. Die Variante der analogen Erstellung der Tagesleistungsbelege ist vom zuständigen

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

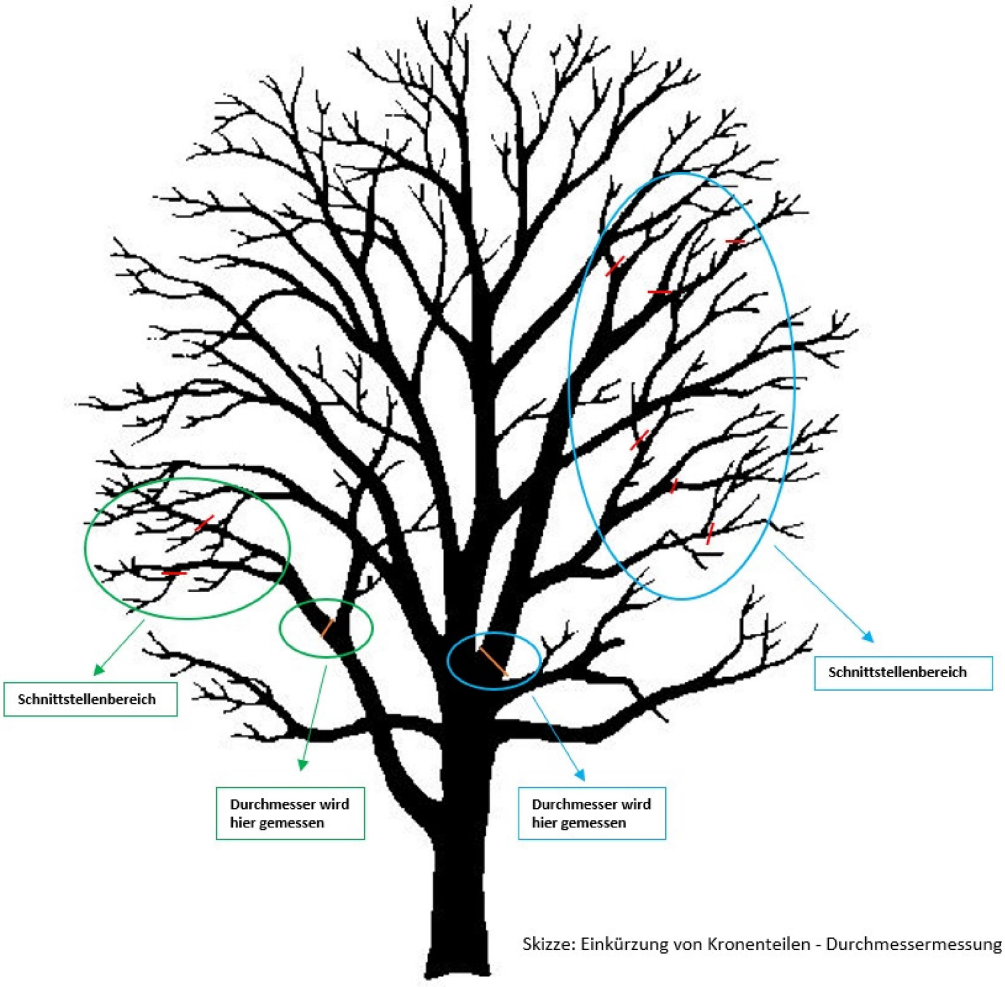
Vorarbeiter zu unterschreiben, mit Firmenstempel zu versehen und der zuständigen städtischen Bauaufsicht zur Leistungsanerkennung vorzulegen. Der Leistungsnachweis (analog oder digital) ist spätestens am nächsten Arbeitstag nach geleisteter Arbeit einzureichen.

„Einkürzung von Kronenteilen“
gemäß Abschnitt 0.2.3.1 ZTV-Baumpflege und Anhang A 2 „Begriffsbestimmungen“ ZTV-Baumpflege
Anmerkung
„Schnittmaßnahmen an Kronen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Baumumfeldes in Teilbereichen eingekürzt werden müssen, bei Bedarf auch im Grob- und Starkastbereich. Zum Erhalt der artgerechten Kronenstruktur macht diese Maßnahme oft eine Korrektur der gesamten Krone erforderlich.“

Astdurchmesser unter 10 cm sind eher Zweige und Feinverästelungen und zählen nicht zur eigentlich tragenden Krone. Sie fallen in den Bereich der leichten Pflege (Kronenpflege oder Auslichtung), haben aber keine entscheidende strukturelle Rolle.
Astdurchmesser ab 10 cm betreffen tragende Teile der Baumkrone, und eine Einkürzung dieser Äste fällt unter die eigentliche Kroneneinkürzung, die in verschiedenen Stärken (21-50 cm, 51-100 cm und größer) klassifiziert werden können.

Einzelne Äste oder Stämmlinge sind entsprechend der Erfordernisse der Verkehrssicherheit und/oder des Baumumfeldes einzukürzen. Diese Leistungspositionen werden je nach Durchmesser und Länge des zu bearbeitenden Kronenteils vergütet. Der Durchmesser wird am Astansatz gemessen (wie in der nachfolgenden Skizze angegeben). Diese Leistungspositionen werden nur nach Absprache mit der Bauleitung durchgeführt und vergütet.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Skizze: Einkürzung von Kronenteilen - Durchmessermessung

03.09.02.1510 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 10 bis 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

135,000 St € €

03.09.02.1520 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

134,000 St € €

Massariakontrolle an Platanen mit Hubsteiger
Anmerkung
Am Platanenbestand sollen Sichtkontrollen auf Befall mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen durchgeführt werden.

Das Entfernen von abgestorbenen oder kranken Fein-, Schwach- und Grobästen ist Bestandteil der Leistung und wird nicht gesondert vergütet. Das Entfernen von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen. Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur per Unterschrift bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können entnommen werden, wenn

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig.

Grobäste sind gemäß ZTV Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Art, Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Für die gesamte Dauer des Auftrages, ist ein deutschsprachiger Baustellenkoordinator seitens des AN zu benennen, der während der Bauzeiten permanent dem AG als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
Des Weiteren ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
03.09.02.7010	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 5 bis 20 cm			
	5,000	St	 €	 €
03.09.02.7020	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 20-30 cm			
	10,000	St	 €	 €
03.09.02.7030	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 30 bis 40 cm			
	18,000	St	 €	 €
03.09.02.7040	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 40 bis 50 cm			
	18,000	St	 €	 €
03.09.02.7050	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 50 bis 60 cm			
	17,000	St	 €	 €
03.09.02.7060	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 60 bis 70 cm			
	23,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
03.09.02.7070	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 70 bis 80 cm			
	23,000	St	 €	 €
03.09.02.7080	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 81 bis 90 cm			
	23,000	St	 €	 €
03.09.02.7090	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 90 bis 100 cm			
	32,000	St	 €	 €
03.09.02.7100	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 100 bis 110 cm			
	29,000	St	 €	 €
03.09.02.7110	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 110 bis 120 cm			
	25,000	St	 €	 €
03.09.02.7120	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 120 bis 130 cm			
	18,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
03.09.02.7130	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 130 bis 140 cm			
	19,000	St	 €	 €
03.09.02.7140	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 140 bis 150 cm			
	2,000	St	 €	 €
03.09.02.7150	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 150 bis 160 cm			
	6,000	St	 €	 €
03.09.02.7160	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 160 bis 170 cm			
	1,000	St	 €	 €
03.09.02.7300	Zulage für Massariakontrolle im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik **Stammdurchmesser:** über 100 bis 150 cm			
	10,000	St	 €	 €
03.09.02.7310	Zulage für Massariakontrolle im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik **Stammdurchmesser:** über 150 bis 200 cm			
	5,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR
03.09.02	**Baumschnitt-Kronenschnitt**		**.....**
03.09	**Pflege**		**.....**
03	**3.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 06.06.28-30.06.28**		**.....**
04	**4. Pflegedurchgang-Kronenpflege 05.02.29-02.03.29**		
04.09	**Pflege**		
04.09.02	**Baumschnitt-Kronenschnitt**		

Baumschnitt-Kronenschnitt
Anmerkung
Alle Schnittarbeiten sind entsprechend den Anforderungen der ZTV-Baumpflege 2017 durchzuführen. Insbesondere wird auf die Begriffsbestimmungen des Abs. 1.2 verwiesen. Die Ausführungshinweise des Abs. 3.1 sind zu beachten.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, damit sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet ist.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Es ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) nachzuweisen.
Die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen ist durch den Nachweis der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Die Kontrolle von vorhandenen Kronensicherungen gehört mit zur Leistung und wird nicht gesondert vergütet.

Das Befahren des unbefestigten, durchwurzelbaren Raumes ist zu unterlassen. Es sind Sonderarbeitsverfahren anzuwenden.
(Durchwurzelbarer Raum = Kronentraufe + 2 m)

Das Befahren von Grünflächen ist grundsätzlich untersagt. Erforderliche Transportwege über Gehwegflächen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Es haftet der Auftragnehmer. Vom Auftragnehmer verursachte Schäden an Wegen, vegetationstechnischen oder sonstigen Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sind von diesem auf eigene Kosten wieder instandzusetzen.

Hinweis:
Bei den Mengenangaben zum Entfernen von Starkästen über 10 cm Durchmesser am Astansatz ("Einkürzen von Kronenteilen") handelt es sich um Schätzungen. Abgerechnet werden die tatsächlich entfernten Äste nach gemeinsamem Aufmaß mit Vertretern des Auftragnehmers und Auftraggebers.

Schnittführung nach ZTV-Baumpflege:

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Abb. 1: Schnittführung

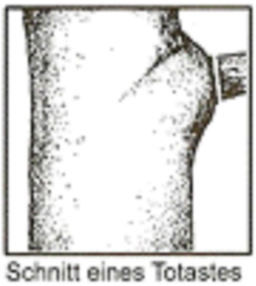


Astansatz mit Astring

Schnitt eines Astes mit Astring



Schnitt eines Astes ohne Astring



Schnitt eines Totastes



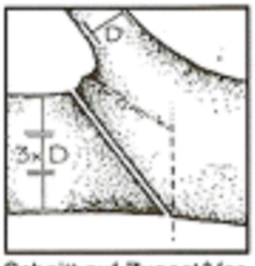
Astansatz mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines Astes mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines gleichrangigen Astes/Stämmlings



Schnitt auf Zugast/Versorgungsast

18

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Kronenpflege gemäß ZTV-Baumpflege 2017
Anmerkung
Die Kronenpflege schließt die Kontrolle von Platanen hinsichtlich eines Befalls mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen ein. Zu beachten ist, dass Totholz und durch Schaderreger befallenes Holz in jedem Fall zu entfernen ist. Die Entnahme toter und kranker Äste bis 10 cm Astdurchmesser am Astansatz ist in die Preise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Starkäste mit größerem Durchmesser werden gemäß der aufgeführten Sonderposition „Einkürzung von Kronenteilen“ zusätzlich vergütet.

Vorbeugende Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) und Grobastbereich (d=6-10 cm) dienen dem Erhalt eines art- bzw. sortentypischen Erscheinungsbildes.
Erfahrungsgemäß sind durchschnittlich bei Platanen 2-5 Stück Grobäste und bei allen anderen Gattungen1-2 Stück Grobäste je Baum zu entfernen. Diese Werte können im Einzelfall und je nach Kronenmächtigkeit stark nach unten und nach oben schwanken. Das Entfernen von Fein-, Schwach- und Grobästen im Zuge der Kronenpflege bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist als Nebenleistung mit einzukalkulieren.

Tote, kranke und im Absterben befindliche Äste, sowie Konkurrenzäste sind zu entfernen.

Bei sich kreuzenden und reibenden Ästen bis Schwachastbereich (d=1-5 cm) ist einer zu entfernen. Nicht zukunftsorientierte Äste bis Grobastbereich (d=1-10 cm) im inneren Kronenbereich sind baumverträglich zu entnehmen, mit dem Ziel die Gesundheit des Baumes zu fördern, indem tote oder schwache Äste entfernt werden, um Platz und Ressourcen für gesündere Zweige zu schaffen.

Bereits vorhandene, unfachgerechte Schnitte (Stummel, unregelmäßige Schnittflächen ab Starkaststärke) sind nachzuschneiden. Wundholz oder Kallusbildung dürfen dabei nicht verletzt werden.

Angrenzende Gebäude (Fassade, Dach etc.) sind mindestens 2 m, Wegeflächen, Laternen und

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Verkehrszeichen 1-2 m freizuhalten, sofern dies baumverträglich, z.B. durch Ableitung auf Versorgungsast, ermöglicht werden kann.

Erstellen eines Lichtraumprofils von mindestens 4,5 m im Fahrbahn- und mindestens 2,5 m außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.), falls erforderlich sind Stamm- und Stockaustriebe zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Lichtraumprofils zu entfernen. Im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) gebildete Schleppen sind über dem Fahrbahnbereich bis zu einer Höhe von 6 bis 7 m, bzw. außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.) bis zu einer Höhe von 3 bis 4 m baumverträglich zu entfernen (Abbildung 1).



Schleppen vorher

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Schleppen nachher

Während eines Pflegeganges dürfen keine direkt neben- oder übereinander liegenden Wunden über 3 cm Durchmesser erzeugt werden. Ausgenommen sind tote, kranke und im Absterben befindliche Äste.

In der Baumkrone gebildete Reïterate sind auf ihre Anbindung sowie auf ihre statische Auswirkung hinsichtlich ihrer Position im Baum zu überprüfen und ggf. zu entfernen. Hinsichtlich der Funktionsentwicklung des Baumes sind gut angebundene statisch unproblematische Reïterate zukunftsorientiert zu vereinzeln. Hierbei sind nebeneinander liegende Schnitte unvermeidbar.

Astausbruchsstellen/Kappungsstellen sind auf Einfaulungen und hinsichtlich Ihrer Statik zu überprüfen und ggf. erneut einzukürzen und fachgerecht auf Zug- oder Versorgungsast abzuleiten. Der Artenschutz muss bei dieser Maßnahme in hohem Grad berücksichtigt werden, z.B. bei vorhandenen Spechtlöchern.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Maßnahmen an Reïteraten, Ausbruchs- und Kappungsstellen sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen.
Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können in Absprache mit der Bauaufsicht entnommen werden, wenn dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig. Wo möglich ist es vorzuziehen Grob- oder Starkäste nur einzukürzen und nach außen abzuleiten. Das Schneiden von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Grobäste sind gemäß ZTV-Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Der Auftragnehmer benennt der städtischen Bauleitung mindestens einen betrieblich verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner (mindestens Sprachlevel "C1"), sowie eine Vertretungsperson für Bürger, Behörden und Bauleitung mit Angabe der untertägigen Kontaktdaten auf der Baustelle. Außerdem ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Die Erstellung des Tagesleistungsbeleges zur gerichtsfesten abrechenbaren Leistungsanerkennung der ausgeführten Arbeiten ist gemäß den Vorbemerkungen anzufertigen.
Bei Bereitstellung der App ist der Tagesleistungsbeleg ausschließlich in digitaler Form anzufertigen. Sowohl die analoge, als auch die digitale Variante des Tagesleistungsbeleges beinhaltet die tagesgenaue, einzelbaumbezogene Dokumentation aller erbrachten abrechenbarer Leistungen. Die Variante der analogen Erstellung der Tagesleistungsbelege ist vom zuständigen

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Vorarbeiter zu unterschreiben, mit Firmenstempel zu versehen und der zuständigen städtischen Bauaufsicht zur Leistungsanerkennung vorzulegen. Der Leistungsnachweis (analog oder digital) ist spätestens am nächsten Arbeitstag nach geleisteter Arbeit einzureichen.

04.09.02.1010 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 5 bis 20 cm
Baumhöhe: bis 20 m

5,000 St € €

04.09.02.1020 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 20 bis 30 cm
Baumhöhe: bis 20 m

10,000 St € €

04.09.02.1030 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 30 bis 40 cm
Baumhöhe: bis 20 m

18,000 St € €

04.09.02.1040 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 40 bis 50 cm
Baumhöhe: bis 20 m

18,000 St € €

04.09.02.1050 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 50 bis 60 cm
Baumhöhe: bis 20 m

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Fortsetzung von letzter Seite (OZ: 04.09.02.1050) ...

17,000 St € €

04.09.02.1060 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 60 bis 70 cm
Baumhöhe: bis 20 m

23,000 St € €

04.09.02.1070 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 70 bis 80 cm
Baumhöhe: bis 20 m

23,000 St € €

04.09.02.1080 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 80 bis 90 cm
Baumhöhe: bis 25 m

23,000 St € €

04.09.02.1090 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 90 bis 100 cm
Baumhöhe: bis 25 m

32,000 St € €

04.09.02.1100 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 100 bis 110 cm
Baumhöhe: bis 25 m

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Fortsetzung von letzter Seite (OZ: 04.09.02.1100) ...

29,000 St € €

04.09.02.1110 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 110 bis 120 cm
Baumhöhe: bis 25 m

25,000 St € €

04.09.02.1120 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 120 bis 130 cm
Baumhöhe: bis 30 m

18,000 St € €

04.09.02.1130 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 130 bis 140 cm
Baumhöhe: bis 30 m

19,000 St € €

04.09.02.1140 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 140 bis 150 cm
Baumhöhe: bis 30 m

2,000 St € €

04.09.02.1150 Kronenpflege mittels Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 150 bis 160 cm
Baumhöhe: bis 30 m

6,000 St € €

04.09.02.1160 Kronenpflege mittels

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Hubsteigereinsatzes an Bäumen durchführen.
Stammdurchmesser: über 160 bis 170 cm
Baumhöhe: bis 30 m

1,000 St € €

04.09.02.1340 Zulage für Kronenpflege im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik
Stammdurchmesser: über 100 bis 150 cm

10,000 St € €

04.09.02.1350 Zulage für Kronenpflege im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik
Stammdurchmesser: über 150 bis 200 cm

5,000 St € €

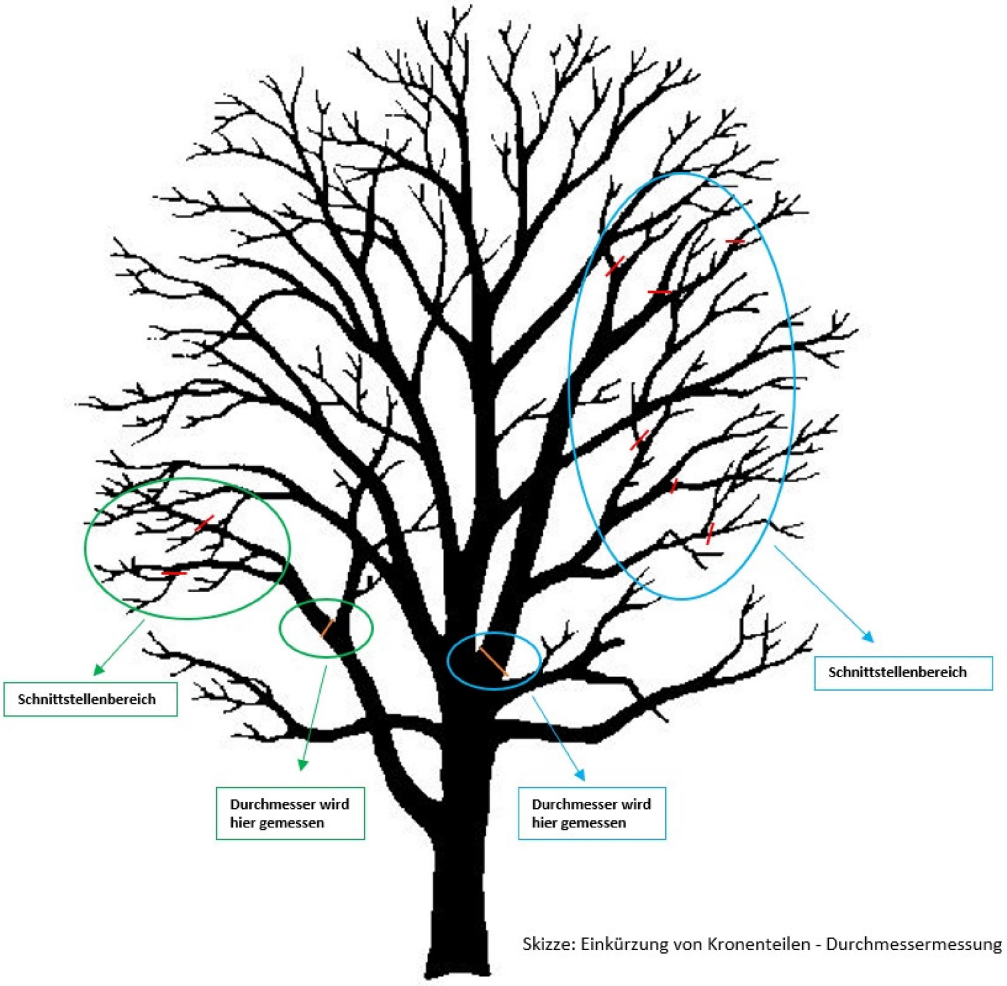
„Einkürzung von Kronenteilen“
gemäß Abschnitt 0.2.3.1 ZTV-Baumpflege und Anhang A 2 „Begriffsbestimmungen“ ZTV-Baumpflege
Anmerkung
„Schnittmaßnahmen an Kronen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Baumumfeldes in Teilbereichen eingekürzt werden müssen, bei Bedarf auch im Grob- und Starkastbereich. Zum Erhalt der artgerechten Kronenstruktur macht diese Maßnahme oft eine Korrektur der gesamten Krone erforderlich.“

Astdurchmesser unter 10 cm sind eher Zweige und Feinverästelungen und zählen nicht zur eigentlich tragenden Krone. Sie fallen in den Bereich der leichten Pflege (Kronenpflege oder Auslichtung), haben aber keine entscheidende strukturelle Rolle.
Astdurchmesser ab 10 cm betreffen tragende Teile der Baumkrone, und eine Einkürzung dieser Äste fällt unter die eigentliche Kroneneinkürzung, die in verschiedenen Stärken (21-50 cm, 51-100 cm und größer) klassifiziert werden können.

Einzelne Äste oder Stämmlinge sind entsprechend der

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Erfordernisse der Verkehrssicherheit und/oder des Baumumfeldes einzukürzen. Diese Leistungspositionen werden je nach Durchmesser und Länge des zu bearbeitenden Kronenteils vergütet. Der Durchmesser wird am Astansatz gemessen (wie in der nachfolgenden Skizze angegeben). Diese Leistungspositionen werden nur nach Absprache mit der Bauleitung durchgeführt und vergütet.



Skizze: Einkürzung von Kronenteilen - Durchmessermessung

04.09.02.1510 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 10 bis 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

von Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

135,000 St € €

04.09.02.1520 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

134,000 St € €

04.09.02 Baumschnitt-Kronenschnitt

04.09 Pflege

04 4. Pflegedurchgang-Kronenpflege 05.02.29-02.03.29

05 5.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 01.10.29-26.10.29

05.09 Pflege

05.09.02 Baumschnitt-Kronenschnitt

Baumschnitt-Kronenschnitt
Anmerkung
Alle Schnittarbeiten sind entsprechend den Anforderungen der ZTV-Baumpflege 2017 durchzuführen. Insbesondere wird auf die Begriffsbestimmungen des Abs. 1.2 verwiesen. Die Ausführungshinweise des Abs. 3.1 sind zu beachten.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, damit sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet ist.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, vor

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Es ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) nachzuweisen.
Die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen ist durch den Nachweis der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Die Kontrolle von vorhandenen Kronensicherungen gehört mit zur Leistung und wird nicht gesondert vergütet.

Das Befahren des unbefestigten, durchwurzelbaren Raumes ist zu unterlassen. Es sind Sonderarbeitsverfahren anzuwenden.
(Durchwurzelbarer Raum = Kronentraufe + 2 m)

Das Befahren von Grünflächen ist grundsätzlich untersagt. Erforderliche Transportwege über Gehwegflächen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Es haftet der Auftragnehmer. Vom Auftragnehmer verursachte Schäden an Wegen, vegetationstechnischen oder sonstigen Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sind von diesem auf eigene Kosten wieder instandzusetzen.

Hinweis:
Bei den Mengenangaben zum Entfernen von Starkästen über 10 cm Durchmesser am Astansatz ("Einkürzen von Kronenteilen") handelt es sich um Schätzungen. Abgerechnet werden die tatsächlich entfernten Äste nach gemeinsamem Aufmaß mit Vertretern des Auftragnehmers und Auftraggebers.

Schnittführung nach ZTV-Baumpflege:

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Abb. 1: Schnittführung

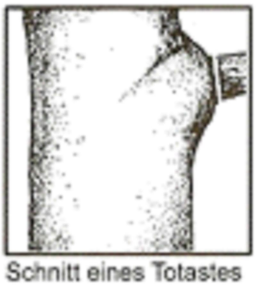


Astansatz mit Astring

Schnitt eines Astes mit Astring



Schnitt eines Astes ohne Astring



Schnitt eines Totastes



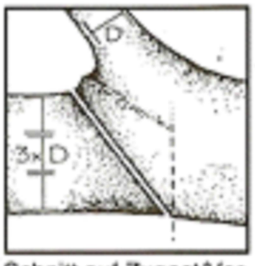
Astansatz mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines Astes mit eingewachsener Rinde



Schnitt eines gleichrangigen Astes/Stämmlings



Schnitt auf Zugast/Versorgungsast

18

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Kronenpflege gemäß ZTV-Baumpflege 2017
Anmerkung
Die Kronenpflege schließt die Kontrolle von Platanen hinsichtlich eines Befalls mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen ein. Zu beachten ist, dass Totholz und durch Schaderreger befallenes Holz in jedem Fall zu entfernen ist. Die Entnahme toter und kranker Äste bis 10 cm Astdurchmesser am Astansatz ist in die Preise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Starkäste mit größerem Durchmesser werden gemäß der aufgeführten Sonderposition „Einkürzung von Kronenteilen“ zusätzlich vergütet.

Vorbeugende Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) und Grobastbereich (d=6-10 cm) dienen dem Erhalt eines art- bzw. sortentypischen Erscheinungsbildes.
Erfahrungsgemäß sind durchschnittlich bei Platanen 2-5 Stück Grobäste und bei allen anderen Gattungen1-2 Stück Grobäste je Baum zu entfernen. Diese Werte können im Einzelfall und je nach Kronenmächtigkeit stark nach unten und nach oben schwanken. Das Entfernen von Fein-, Schwach- und Grobästen im Zuge der Kronenpflege bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist als Nebenleistung mit einzukalkulieren.

Tote, kranke und im Absterben befindliche Äste, sowie Konkurrenzäste sind zu entfernen.

Bei sich kreuzenden und reibenden Ästen bis Schwachastbereich (d=1-5 cm) ist einer zu entfernen. Nicht zukunftsorientierte Äste bis Grobastbereich (d=1-10 cm) im inneren Kronenbereich sind baumverträglich zu entnehmen, mit dem Ziel die Gesundheit des Baumes zu fördern, indem tote oder schwache Äste entfernt werden, um Platz und Ressourcen für gesündere Zweige zu schaffen.

Bereits vorhandene, unfachgerechte Schnitte (Stummel, unregelmäßige Schnittflächen ab Starkaststärke) sind nachzuschneiden. Wundholz oder Kallusbildung dürfen dabei nicht verletzt werden.

Angrenzende Gebäude (Fassade, Dach etc.) sind mindestens 2 m, Wegeflächen, Laternen und

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Verkehrszeichen 1-2 m freizuhalten, sofern dies baumverträglich, z.B. durch Ableitung auf Versorgungsast, ermöglicht werden kann.

Erstellen eines Lichtraumprofils von mindestens 4,5 m im Fahrbahn- und mindestens 2,5 m außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.), falls erforderlich sind Stamm- und Stockaustriebe zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Lichtraumprofils zu entfernen. Im Fein- und Schwachastbereich (d=1-5 cm) gebildete Schleppen sind über dem Fahrbahnbereich bis zu einer Höhe von 6 bis 7 m, bzw. außerhalb des Fahrbahnbereiches (Gehweg etc.) bis zu einer Höhe von 3 bis 4 m baumverträglich zu entfernen (Abbildung 1).



Schleppen vorher

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Schleppen nachher

Während eines Pflegeganges dürfen keine direkt neben- oder übereinander liegenden Wunden über 3 cm Durchmesser erzeugt werden. Ausgenommen sind tote, kranke und im Absterben befindliche Äste.

In der Baumkrone gebildete Reïterate sind auf ihre Anbindung sowie auf ihre statische Auswirkung hinsichtlich ihrer Position im Baum zu überprüfen und ggf. zu entfernen. Hinsichtlich der Funktionsentwicklung des Baumes sind gut angebundene statisch unproblematische Reïterate zukunftsorientiert zu vereinzeln. Hierbei sind nebeneinander liegende Schnitte unvermeidbar.

Astausbruchsstellen/Kappungsstellen sind auf Einfaulungen und hinsichtlich Ihrer Statik zu überprüfen und ggf. erneut einzukürzen und fachgerecht auf Zug- oder Versorgungsast abzuleiten. Der Artenschutz muss bei dieser Maßnahme in hohem Grad berücksichtigt werden, z.B. bei vorhandenen Spechtlöchern.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Maßnahmen an Reïteraten, Ausbruchs- und Kappungsstellen sind mit der Bauleitung vor Ort abzustimmen.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen.
Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können in Absprache mit der Bauaufsicht entnommen werden, wenn dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig. Wo möglich ist es vorzuziehen Grob- oder Starkäste nur einzukürzen und nach außen abzuleiten. Das Schneiden von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Grobäste sind gemäß ZTV-Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Der Auftragnehmer benennt der städtischen Bauleitung mindestens einen betrieblich verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner (mindestens Sprachlevel "C1"), sowie eine Vertretungsperson für Bürger, Behörden und Bauleitung mit Angabe der untertägigen Kontaktdaten auf der Baustelle. Außerdem ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

Die Erstellung des Tagesleistungsbeleges zur gerichtsfesten abrechenbaren Leistungsanerkennung der ausgeführten Arbeiten ist gemäß den Vorbemerkungen anzufertigen.
Bei Bereitstellung der App ist der Tagesleistungsbeleg ausschließlich in digitaler Form anzufertigen. Sowohl die analoge, als auch die digitale Variante des Tagesleistungsbeleges beinhaltet die tagesgenaue, einzelbaumbezogene Dokumentation aller erbrachten abrechenbarer Leistungen. Die Variante der analogen Erstellung der Tagesleistungsbelege ist vom zuständigen

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

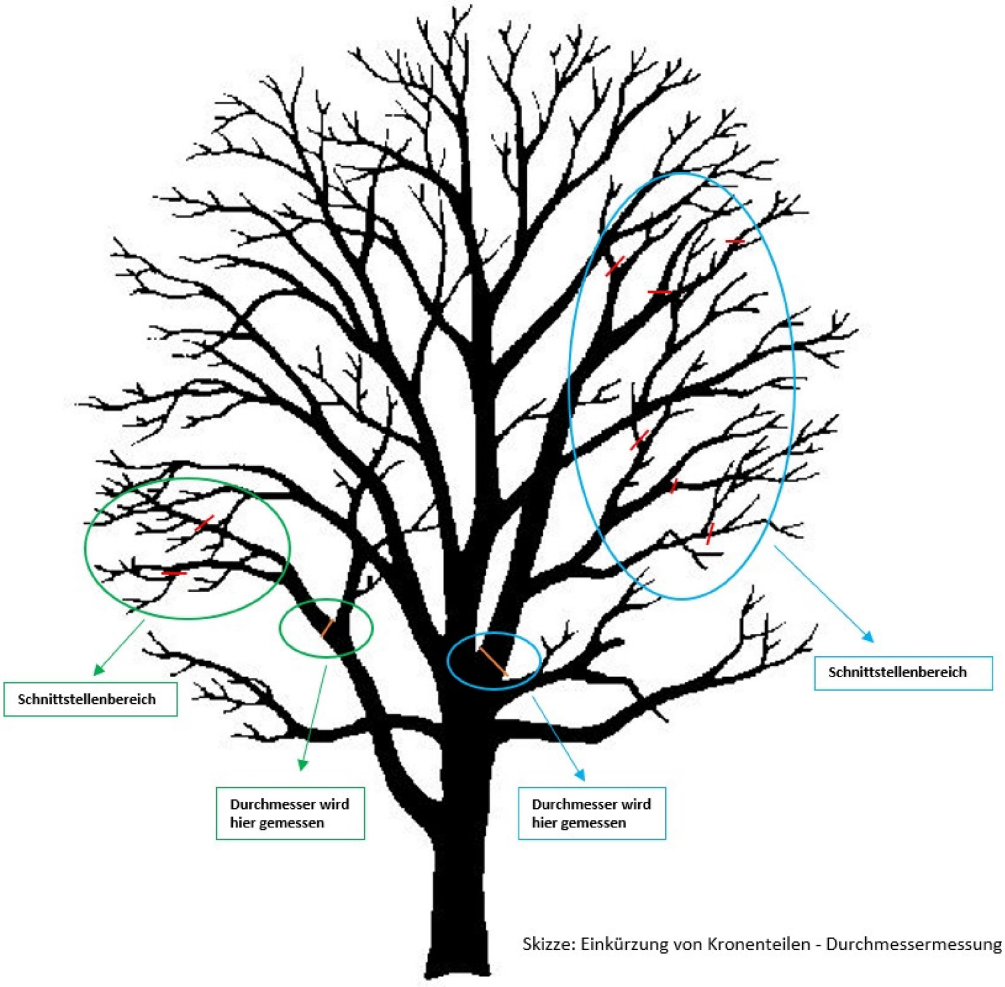
Vorarbeiter zu unterschreiben, mit Firmenstempel zu versehen und der zuständigen städtischen Bauaufsicht zur Leistungsanerkennung vorzulegen. Der Leistungsnachweis (analog oder digital) ist spätestens am nächsten Arbeitstag nach geleisteter Arbeit einzureichen.

„Einkürzung von Kronenteilen“
gemäß Abschnitt 0.2.3.1 ZTV-Baumpflege und Anhang A 2 „Begriffsbestimmungen“ ZTV-Baumpflege
Anmerkung
„Schnittmaßnahmen an Kronen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Baumumfeldes in Teilbereichen eingekürzt werden müssen, bei Bedarf auch im Grob- und Starkastbereich. Zum Erhalt der artgerechten Kronenstruktur macht diese Maßnahme oft eine Korrektur der gesamten Krone erforderlich.“

Astdurchmesser unter 10 cm sind eher Zweige und Feinverästelungen und zählen nicht zur eigentlich tragenden Krone. Sie fallen in den Bereich der leichten Pflege (Kronenpflege oder Auslichtung), haben aber keine entscheidende strukturelle Rolle.
Astdurchmesser ab 10 cm betreffen tragende Teile der Baumkrone, und eine Einkürzung dieser Äste fällt unter die eigentliche Kroneneinkürzung, die in verschiedenen Stärken (21-50 cm, 51-100 cm und größer) klassifiziert werden können.

Einzelne Äste oder Stämmlinge sind entsprechend der Erfordernisse der Verkehrssicherheit und/oder des Baumumfeldes einzukürzen. Diese Leistungspositionen werden je nach Durchmesser und Länge des zu bearbeitenden Kronenteils vergütet. Der Durchmesser wird am Astansatz gemessen (wie in der nachfolgenden Skizze angegeben). Diese Leistungspositionen werden nur nach Absprache mit der Bauleitung durchgeführt und vergütet.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR



Skizze: Einkürzung von Kronenteilen - Durchmessermessung

05.09.02.1510 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 10 bis 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

135,000 St € €

05.09.02.1520 Entfernen von kranken, geschädigten, abgestorbenen oder massariabefallenen Starkästen über 20 cm Durchmesser (Astansatz) und nachschneiden von

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Astausbruchs- oder Kappungsstellen.

134,000 St € €

Massariakontrolle an Platanen mit Hubsteiger
Anmerkung
Am Platanenbestand sollen Sichtkontrollen auf Befall mit Schaderregern, z.B. Massaria in den Baumkronen durchgeführt werden.

Das Entfernen von abgestorbenen oder kranken Fein-, Schwach- und Grobästen ist Bestandteil der Leistung und wird nicht gesondert vergütet. Das Entfernen von Starkästen wird über entsprechende Leistungspositionen extra abgerechnet.

Es muss eine Sichtkontrolle aller relevanten Äste in ihrer Gesamtheit erfolgen. Nach der Kontrolle der Platanen hinsichtlich eines Krankheitsbefalls, muss dem Auftraggeber durch den FLL-zertifizierten Baumkontrolleur per Unterschrift bescheinigt werden, dass befallene Äste entfernt wurden, so dass die Verkehrssicherheit der verbliebenen Äste als gesichert gilt.

Schnittgut geht ins Eigentum des AN über und ist **ausschließlich im Rahmen der bestehenden Baustellensicherung, ggf. Stromabschaltung (bei Arbeiten an Oberleitungen) arbeitstäglich** zu entsorgen. Im direkten Bereich um Kitas, Schulen und KSP darf das Holz nicht vor Ort gehäckselt werden. Im Kontext des Pflegezustandes müssen die Baustellen sowie die Flächen mit Asthaufen nach dem Abtransport des Schnittgutes in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Erschwernisse durch Hanglage, Straßenverkehr, Zäune oder durch andere Hindernisse werden nicht gesondert vergütet.

Feinäste (über 1 cm bis 3 cm) und Schwachäste (über 3 cm bis 5 cm) dürfen nicht mit der Motorsäge abgeschnitten werden, um saubere Schnittstellen zu gewährleisten. Im Rahmen der vorbeugenden Baumpflege kommen also überwiegend handgeführte Sägen zum Einsatz. Starkäste (d über 10 cm) können entnommen werden, wenn

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

dies im Zusammenhang mit Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich wird. Hier (und bei der Entfernung von Grobästen) ist der Einsatz von Motorsägen zulässig.

Grobäste sind gemäß ZTV Baumpflege 2017 Äste mit 5-10 cm Durchmesser. Starkäste haben einen Durchmesser von über 10 cm. Ihre Stärke wird in den Leistungspositionen näher definiert. Bei Entnahme ab Starkaststärke ist die Bauaufsicht über Art, Umfang und Baumnummer zu informieren, z.B. Foto vom Schadbild. Ein Astquerschnitt aus dem Bereich der Astanbindung ist zwecks Aufmaß aufzubewahren.

Die Schadbeurteilung sowie die Schnittmaßnahmen müssen durch geschultes Personal erfolgen. Je eingesetzter Kolonne ist die Fachkunde in der Schadbildbeurteilung durch eine FLL-Zertifizierung als Baumkontrolleur (oder höher-/gleichwertig) und die Fachkunde für durchzuführende Schnittmaßnahmen durch die der Zertifizierung als European Treeworker (ETW) bzw. höher-/gleichwertig nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Seilklettertechnik müssen grundsätzlich zwei in Seilklettertechnik ausgebildete Mitarbeiter vor Ort sein, um sowohl das Klettern als auch das nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Sichern des Kletterers gewährleistet werden kann. Beim Klettern sind Kambiumschoner zu verwenden. Steigeisen sind unzulässig.
Es gelten in besonderem Maße die Bestimmungen der SVLFG Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten, Gartenbau gemäß B09. Demnach muss unter anderem zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten für jeden einzelnen Baum eine schriftliche, einsatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vor Ort erstellt werden.

Für die gesamte Dauer des Auftrages, ist ein deutschsprachiger Baustellenkoordinator seitens des AN zu benennen, der während der Bauzeiten permanent dem AG als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
Des Weiteren ist je eingesetzter Kolonne ein deutschsprachiger Mitarbeiter seitens des AN zu stellen, um die Belange der Arbeitssicherheit gewährleisten zu können.

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
05.09.02.7010	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 5 bis 20 cm			
	5,000	St	 €	 €
05.09.02.7020	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 20-30 cm			
	10,000	St	 €	 €
05.09.02.7030	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 30 bis 40 cm			
	18,000	St	 €	 €
05.09.02.7040	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 40 bis 50 cm			
	18,000	St	 €	 €
05.09.02.7050	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 50 bis 60 cm			
	17,000	St	 €	 €
05.09.02.7060	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 60 bis 70 cm			
	23,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
05.09.02.7070	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 70 bis 80 cm			
	23,000	St	 €	 €
05.09.02.7080	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 81 bis 90 cm			
	23,000	St	 €	 €
05.09.02.7090	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 90 bis 100 cm			
	32,000	St	 €	 €
05.09.02.7100	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 100 bis 110 cm			
	29,000	St	 €	 €
05.09.02.7110	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 110 bis 120 cm			
	25,000	St	 €	 €
05.09.02.7120	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 120 bis 130 cm			
	18,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS		EP EUR	GP EUR
05.09.02.7130	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 130 bis 140 cm			
	19,000	St	 €	 €
05.09.02.7140	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 140 bis 150 cm			
	2,000	St	 €	 €
05.09.02.7150	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 150 bis 160 cm			
	6,000	St	 €	 €
05.09.02.7160	Kontrolle auf Massariabefall der Platane mit Hubsteiger. **Stammdurchmesser:** über 160 bis 170 cm			
	1,000	St	 €	 €
05.09.02.7300	Zulage für Massariakontrolle im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik **Stammdurchmesser:** über 100 bis 150 cm			
	10,000	St	 €	 €
05.09.02.7310	Zulage für Massariakontrolle im Sonderarbeitsverfahren, z.B. Seilklettertechnik **Stammdurchmesser:** über 150 bis 200 cm			
	5,000	St	 €	 €

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR
05.09.02	**Baumschnitt-Kronenschnitt**		**.....**
05.09	**Pflege**		**.....**
05	**5.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 01.10.29-26.10.29**		**.....**

POS.	LEISTUNGSVERZEICHNIS	EP EUR	GP EUR

Summenzusammenstellung:

01	**1. Pflegedurchgang-Kronenpflege 01.02.27-26.02.27**	**..... €**
02	**2.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 04.10.27-29.10.27**	**..... €**
03	**3.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 06.06.28-30.06.28**	**..... €**
04	**4. Pflegedurchgang-Kronenpflege 05.02.29-02.03.29**	**..... €**
05	**5.Pflegedurchgang-Massariakontrolle 01.10.29-26.10.29**	**..... €**

Summe Netto	**..... €**
zzgl. MwSt. 19,00 %	 €
Summe Brutto	**..... €**